

Der Enzthaler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 53.

Neuenbürg, Samstag den 8. Juli

1854.

Der Enzthaler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1854 Behufs der Besteuerung zc. 1854—55.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1854 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter für die im Auslande sich aufhaltenden, die aufzustellenden Bevollmächtigten werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 151 u. f.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1854, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1854 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1854—55 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Z. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1854, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1853—54 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. 1) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterieleihensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen; b) Renten,

als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden, reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern, oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medailien-Quabengehälter und Unterstüzungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse, in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung, oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder

ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3 B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weiter (s. Ziff. IV. oben), in Gesetz Art. 3 A. e. f. genannten Anstalten oder neue Institute der in Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Fiktur seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirksintelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Kommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 1. Juli 1854.

Gesete.

Indem das Kameralamt vorstehende Aufforderung hiemit zur Kenntniß der Bezirksangehörigen bringt, wird bemerkt, daß den Ortssteuerkommissionen mit nächstem Botentage die neu angelegten Aufnahme-Protokolle nebst den

Aufnahme-Protokollen des Vorjahres zukommen werden. Gegenwärtige Bekanntmachung gilt zugleich auch den dem Kameralamt Hirsau zugeheilten Gemeinden des Oberamtsbezirks.

Neuenbürg, den 6. Juli 1854.

K. Kameralamt.
Greiß.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Langenbrand.

Holz-Verkauf.

Am 13. d. werden von Nachmittags 2 Uhr an auf dem Rathhaus in Calmbach aus dem Staatswald Dittenbronnen verkauft: 94 Klafter geschältes eichenes Scheiter- und Prügelholz und 112 Stück dergleichen Klöße.

Neuenbürg, 5. Juli 1854.

K. Forstamt.
Lang.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Schwann.

Holz-Verkauf.

Aus dem Waldheil Hundloß an der Straße nach Herrenalb und zunächst Neusäß werden am 14. d. M. von Nachmittags 2 Uhr an auf dortigem Rathhaus versteigert: 1/2 Klafter Schleistrogholz, 157 Stück tannen Langholz 4. Klasse, 26 Klöße und 1400 tannene Stangen, wovon gegen 600 Stück zu Telegraphenstangen geeignet sind.

Neuenbürg, 5. Juli 1854.

K. Forstamt.
Lang.

Dennach.

Holz-Verkauf.

Am Donnerstag, den 14. d. M.,
Mittags 1 Uhr,

werden aus hiesigem Gemeindewald auf dem Rathhaus gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft:

- 43 Stämme Langholz vom 96r abwärts,
- 62 Stück Klöße,
- 27 " do. fehlerhafte,
- 15 Stämme Bauholz.

Hiezu werden die Kaufsliebhaber eingeladen.

Den 4. Juli 1854.

Schuldheiß Merkle.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Wein-Anerbieten.

Das 3mi zu 1 fl. 30 fr., 2 fl., 2 fl. 30 fr., 3 fl. bis zu 8 fl., weiß, roth und dickroth, eimer- und halbeimerweise billiger, verkauft

Rüfer Bauer.

Calmbach.

Ein Mutterschwein, großer Qualität mit 10 Jungen verkauft

Alt Kronenwirth Barth.



Für Auswanderer!

Die einzige regelmäßige Postschifflinie zwischen London und New-York

befördert innerhalb 20 bis 30 Tagen auf ihren 16 rühmlichst bekannten gekupferten, schnellsegelnden Dreimasterschiffen 1. Klasse am 6., 13., 21., und 28. eines jeden Monats mit Inbegriff freier Beköstigung und Logis während des Aufenthalts in London und der wöchentlichen Lieferung auf dem Schiff während der ganzen See-reise von 5½ \mathcal{Z} Zwieback, 2 \mathcal{Z} Reis, 3 \mathcal{Z} Mehl, 4 \mathcal{L} Thee und 1 \mathcal{Z} Zucker, Be-zahlung des gesetzlichen Kopfgeldes in Amerika, von Mannheim nach New-York zu den billigsten Preisen.

Säuglinge unter 1 Jahr sind frei. Jeder Erwachsene hat auf dem Rhein zwei Centner, zur See aber alles bei sich führende Reisegepäck frei; und wird eine jede Expedition durch einen zuverlässigen Kondukteur von Mannheim bis London begleitet.

Zum Abschluß von Verträgen empfiehlt sich

der Bezirks-Agent:

G. F. Grossmann, Werkmeister,
in Höfen.

Extra-Gelegenheit nach New-York und Australien.

Auf dem Schiff *Cheshire* am 25. Juli ab Rotterdam nach New-York geben wir und unsere bekannten Herren Agenten die freie Fahrt von Mannheim bis New-York ohne Kost um 59 fl. 48 kr., Kinder noch billiger und auf dem Schiff *Ludwig* am 12.—15. Juli ab Amsterdam nach Australien sammt Kost auf der Seefahrt um 237 fl.

Die Auswanderer haben bei diesen Gelegenheiten den weiteren Vortheil, daß sie unterwegs bis Rotterdam gar keine Kosten für Nachtquartier haben, weil das Dampf-Boot die Nacht durch fährt. — Anmeldungen müssen sogleich gehen.

Dabei gehen unsere übrigen wöchentlichen Postschiffsgelegenheiten über Havre, Bremen und Liverpool ihren geregelten Gang.

Die bekannte, mit 22,000 fl. Cautionen sicher gestellte Beförderungsanstalt des ref. Notars **C. Stählen in Heilbronn.**

Bezirks-Agentur in Neuenbürg:

Gebrüder Mech.

Neuenbürg.

Morgen, Sonntag den 9. Juli

wird bei günstiger Witterung die

Pforzheimer

Blechmusik-Gesellschaft

in dem

Mayer'schen Biergarten

sich hören lassen.

Entrée nach Belieben.

Hiezu ladet ergebenst ein

L. Schroth,

Kapellmeister.

Neuenbürg.

Rechtes

Fliegendod-Papier

ist zu haben bei

Carl Fr. Gross.

Landwirthschaftliches.

Die theuren Zeiten haben uns in den letzten Jahren manche Noth und viel Jammer gebracht und wir hoffen, daß es bald wieder besser komme, daß ein reicher Erntesegen unsere Scheuern und Fruchtböden wieder fülle. Bei der Theuerung hat man aber auch etwas lernen können, nämlich das Sparen und Haushalten; es ist gewiß gut, wenn man dieß nicht so gleich wieder vergißt, denn eine weise Sparsamkeit, die da sorgt, daß Nichts umkomme, ist stets von großem

Segen für ein Hauswesen, wie für die Gemeinde und den Staat.

Gerade bei dem gewöhnlichsten Lebensbedürfnis dem Mehl und Brod findet aber noch eine unbeschreibliche Verschwendung statt; indem man die nahrhaften Bestandtheile des Kernens nicht alle vollständig ausnützt und einen Theil davon wieder verloren gehen läßt. Das Getreidekorn besteht aus einer härteren Haut, welche den mehligten Inhalt umschließt. Diese Haut ist nicht nahrhaft, sie ist holzig und unverdaulich. Umgeschlossen von der Haut liegt im Innern des Kornes das Mehl, welches aber in der Mitte des Kornes von anderer Art ist, wie außerhalb in nächster Nähe unter der benannten Haut; das innere Mehl ist sehr weiß und glänzend, während in den äußeren Schichten zunächst unter der Haut ein gelbliches mattes Mehl zu finden ist. Dieses gelbliche Mehl enthält die meisten nährenden Bestandtheile, nämlich solche Stoffe, die in Fleisch und Blut übergehen und den Körper von Menschen und Thieren allein zu erhalten vermögen; außerdem hat es noch die Eigenschaft, daß es das andere weiße Mehl verdaulich macht; dieses innere weiße Mehl dagegen hat nicht jene nährnde Kraft, es kann wohl den Magen füllen, aber der Körper läßt sich damit nicht vor dem Hungertod schützen. Dieß hat man an Hunden probirt, denen man lauter solches Stärkemehl zu fressen gab und die eben deshalb an Entkräftung starben. Mit jenem in den nächsten Schichten unter der Haut des Kornes liegenden Mehl aber kann jeder Mensch und jedes Thier sein Leben fristen.

Diese zweierlei Mehlsorten kommen nun in der Mühle aus einander, die inneren Schichten des Kornes geben das feinste weiße Mehl, die äußeren Schichten aber das gröbere Schwarzmehl, und die Haut kommt in die Kleie. Aber es ist nicht möglich, daß die Haut für sich allein vom Korn getrennt wird, es wird immer noch ein Theil von dem nahrhaften gelblichen Mehl mit der Haut vermischt in die Kleie gemahlen. Je besser die Mühle ist, um so weniger Kleie bekommt man, um so mehr bleibt also die nahrhafte Substanz im Mehl, besonders im Schwarzmehl. Der Weizen und Dinkel enthält in 100 Pfunden 2 Pfund holzige, unverdauliche Haut; gewöhnliche Mühlen aber geben von 100 Pfund Kernen 75 — 80 Pfund Mehl und 20 — 25 Pfund Kleie; die Kunstmühlen etwa die Hälfte weniger Kleie. Es bleibt also im besten Fall immer noch von 10 Pfd. 1 Pfd. Mehl in der Kleie, und gerade das nahrhafteste.

Um diese Nahrungstoffe zu benützen würde man am Besten thun, ungebeutertes Mehl zum Brod zu verwenden, dadurch würde die volle Nahrungskraft des Kornes erhalten; es ist aber solches Brod ziemlich raub und wird daher nicht so leicht bei uns Eingang finden; obgleich es z. B. in Norddeutschland häufig genossen wird. Inzwischen ist es zu rathen, die Kleie mit

heißem Wasser anzubrühen, dieses dann nach 24 Stunden durch ein Tuch zu seihen und damit den Brodteig zu machen. Auf 1 Pfund Kleie nimmt man 6—7 Schoppen Wasser und läßt damit 4 Pfund Mehl an. — Die abgebrühte Kleie ist noch gut zu Viehfutter.

Da wird nun aber Mancher denken, es ist gut rathen, wer will aber das schwarze Brod essen, wenn man sonst gar nichts hat, da verursacht es Säure im Magen und Sodbrennen. Dieß ist richtig; aber auch hiegegen gibt es ein einfaches und wohlfeiles Mittel, man setzt dem Brodteig Kalkwasser zu, auf 5 Pfund Mehl 1 Schoppen; das Kalkwasser muß aber frisch gemacht seyn, indem man gelöschten Kalk mit Wasser zu einem Kalkbrei anrührt und dann diese Kalkmilch durch ein undurchlöcherteres Fließpapier, das in einen Trichter gesteckt wird, durchlaufen läßt. Das mit solchem Kalkwasser bereitete Brod ist nicht sauer, es ist sehr nahrhaft, leicht verdaulich und wird nicht speckig, auch kann man es durch einen stärkeren Zusatz von Salz sehr wohlschmeckend machen.

Diese Verbesserungen in der Brodbereitung können von großem Nutzen werden, wenn man sie allgemein anwendet; es kann dadurch ein besseres nahrhafteres Brod erzeugt werden und wenn man damit nur 10 Prozent erspart, so ist dieß gerade so, wie wenn der Laib Brod um 2 Kreuzer abgeschlagen hätte; also ist es schon der Mühe werth, daß man's probire; denn es ist bei all den angegebenen Mitteln durchaus keine Gefahr und kein Schaden für die Gesundheit zu fürchten. C. Fischbach.

Kronik.

Merseburg, 1. Juli. Nach Handelsbriefen aus Stettin, die heute Morgen hier anlangten, sind im Hafen von Swinemünde vierzig Schiffe mit amerikanischem Getreide eingelaufen. In Folge dieser Nachricht ist der Preis des Getreides, namentlich der des Roggens, auch hier sofort heruntergegangen. (Fr. J.)

London, 3. Juli. Das „Morning-Chronicle“ hat aus Berlin unter dem gestrigen Datum folgende telegraphische Depesche erhalten: „Gestern Abend ist die russische Antwort auf die österreichische Sommatton eingetroffen. Sie erklärt, daß Rußland bis zu seinem letzten Manne und seinem letzten Rubel Widerstand leisten werde.“

Kopenhagen, 4. Juli. Durch ein hier eingetroffenes Dampfschiff erhalten wir die Nachricht, daß Bomarsund am 26. und 27. Juni von englischen Schiffen auf's Neue bombardirt wurde; die Festungswerke sind bedeutend beschädigt und alle Magazine von den Russen geräumt worden.

Aus Kairo wird berichtet, daß die Ernte in diesem Jahre sehr reichlich ausgefallen und Aegypten, wenn es nöthig wäre, Europa große Massen von Getreide liefern könnte.